



Fachforum Wohneinrichtungen für  
Kinder und Jugendliche mit Behinderung

## Entwicklung von Personenkreis und Förderbedarfen





## Fachforum Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Zwei Fragestellungen:

- Welchen Personenkreis betreuen wir heute in stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung?
- Welcher Förderbedarf und welche Herausforderungen entstehen?



## Fachforum Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kinder/Jugendliche kommen selten „nur“ wegen der Behinderung in stationäres Wohnen.

Weitere Belastungsfaktoren:

- Psychische Erkrankung
- Herausforderndes Verhalten
- Hoher Pflegebedarf
- Faktoren in der Familie z.B. Suchterkrankung der Eltern, Trennung/Scheidung, Missbrauch ...
- Schulprobleme



## Fachforum Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Ergebnisse der Untersuchung von Wolfgang Dworschak & Thomas Reiter, LMU München zu „**Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung im Heim**“ (2017)

11% der Kinder/Jugendlichen an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern leben im Heim

Vergleich: Kinder/Jugendliche in (Pflege-)Familien vs. Heim

- Signifikant älter
- Zusätzliche körperliche Behinderung
- Höherer Pflegebedarf
- Stärkere Intelligenzminderung
- Höheres Maß an Verhaltensstörungen
- Geringere expressive Sprachkompetenz



# Fachforum Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

## **Auswirkungen auf Förderbedarfe/Herausforderungen**

- Große Bandbreite der Bedarfe: leichte geistige Behinderung + herausforderndes Verhalten bis ausgeprägte Mehrfachbehinderungen
  - Bildung von Schwerpunktgruppen?
- Entwicklung von sozialen Kompetenzen als Basis für spätere inklusive Wohnform
  - Gruppenangebote, soziales Kompetenztraining
- Umsetzung von Kinderrechten
  - Beteiligung, Mitbestimmung
  - Schutzkonzepte
  - Missbrauchsprävention
- Kommunikation
  - Unterstützte Kommunikation
  - Leichte Sprache



## Fachforum Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

### **Auswirkungen auf Förderbedarfe/Herausforderungen**

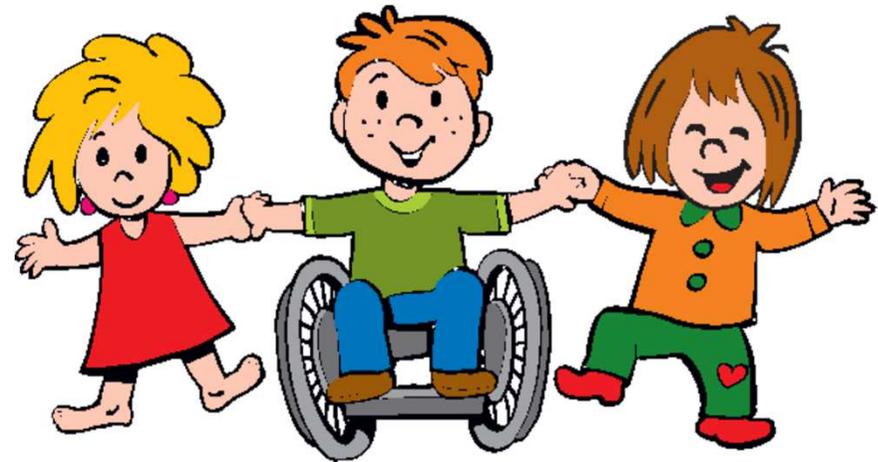
- **Psychische Erkrankungen**
  - Vernetzung Pädagogik, Therapie und Medizin
  - Fachdienste in den Einrichtungen
  - Kooperationen mit Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - Kinder- und Jugendpsychiatrische Sprechstunden
  - Konzepte zum Umgang mit Krisensituationen
- **Intensivpädagogik**
  - Konzepte zum Umgang mit herausforderndem Verhalten
  - Höhere Personaleinsatz
  - Kleinere Gruppen
  - Raumangebot und –ausstattung
  - Deeskalationsverfahren
  - Freiheitsentziehende Maßnahmen



Fachforum Wohneinrichtungen für  
Kinder und Jugendliche mit Behinderung

## Weitere Aspekte zu Entwicklungen von Personenkreis und Förderbedarfen?

- ▶ Erfahrungs- und Informationsaustausch in  
den Arbeitsgruppen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# CBP

## Vernetzungstreffen stationärer Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

14. September 2018

Fulda



## Das BTHG aus Sicht der stationären Wohnformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

14. September 2018

Wolfgang Tyrychter

# Eine erste Feststellung:

---

- Das Bundesteilhabegesetz gilt auch für Kinder und Jugendliche!
- Wichtig in diesem Zusammenhang:
  - *Teil 1 des SGB IX (Neu): Allgemeine Vorschriften (z.B. § 4, Abs. 3)*
  - *Teilhabeplan*
  - *Beratung / EuTB*
  - *Frühförderung*
  - *Leistungen zur Betreuung in Pflegefamilien*
  - *Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen*



# Die Sonderregelung:

---

- Vergütungsregelung n. § 134 SGB IX:

- Grundpauschale
- Maßnahmepauschale (*nach Gruppen mit vergleichbarem Bedarf*)
- Investitionsbetrag

= > Die Trennung der Leistung in Fachleistung und Grundsicherung findet nicht statt.

# Was wird dennoch wichtig?

---

- Bedarfsermittlung

Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs (§ 118 SGB IX) müssen auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen angewandt werden.

- Orientierung an der ICF (Lebensbereiche)
- Festlegung durch das jeweilige Bundesland

# Was wird dennoch wichtig?

---

- Gesamtplanverfahren n. § 117 SGB IX ff.

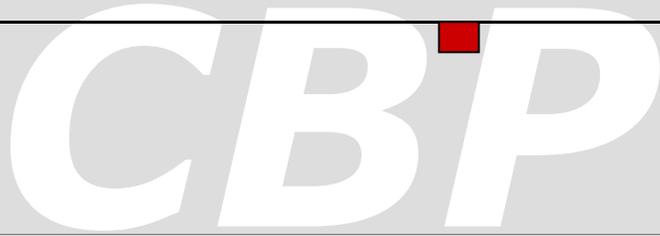
Das Gesamtplanverfahren ist auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durchzuführen:

- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert
- konsensorientiert
- interdisziplinär



# Was ist zu tun?

- Sorgfältige Beobachtung und Begleitung der Diskussion in den Bundesländern zu:
  - *Landesrahmenverträgen*
  - *Instrumenten zur Bedarfsermittlung*
  - *Kinderschutz, Kinderrechte, Erziehungsauftrag, Bildungsauftrag.....*
- Vorbereitung neuer Leistungsvereinbarungen  
*wichtig: Wirksamkeitsorientierung*
- Konzeptionelle Weiterentwicklung
  - => *z.B. Schnittstelle zum SGB VIII beachten*
  - => *Ausgestaltung von Teilhabe- und Wirkungsorientierung*



# Freiheitseinschränkende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

**Fachforum 14.09.2018 in Fulda**

**Janina Bessenich**, stellv.  
Geschäftsführerin/Justiziarin  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Berlin



## Regelung des § 1631 b Abs. 2 BGB

Richterliche Genehmigung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (FEM) bei Kindern/Jugendlichen als Voraussetzung

und bei Beachtung von

- Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen
- Menschenwürde
- Haftungsrisiko der Mitarbeitenden / Haftungsrisiko der Einrichtungsträgers

---

### Statistik:

Keine Angaben zu FEM

- Steigende Zahlen von Unterbringungsbeschlüssen

Quelle: BT-Drucks. 18/11741

## Regelung des § 1631 b Abs. 2 BGB

Genehmigung des Familiengerichts bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern/Jugendlichen

**CBP-Empfehlungen** vom 23.08.2017: **FEM bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung nur als **Ultima Ratio**** - eine aktualisierte Empfehlung – CBP-Spezial unter:  
<http://www.cbp.caritas.de/74034.asp>

Verfassungsrechtliche Bedingungen:

## Art 1 Abs. 1 GG

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

## **Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz**

*Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

## **Art. 14 UN-Behindertenrechtskonvention**

*„Die Vertragsstaaten gewährleisten (...), dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt“*

## **Art. 22 – 27 UN-Kinderrechtskonvention**

*Recht des Kindes auf Freiheit, Schutz und auf Partizipation*

## Art. 104 Grundgesetz

(1) **Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.** Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) **Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden.** Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als **bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen** in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

## § 1631b BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der **Genehmigung des Familiengerichts**. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum **Wohl des Kindes**, insbesondere zur Abwendung einer **erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung** erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

## § 1631b Abs. 2 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (gültig ab 01.10.2017)

(2) Die **Genehmigung des Familiengerichts** ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen** werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 1631b BGB wurde gemäß Art. 1 Nr. 1-3 des Gesetzes v. 17.07.2017 ([BGBl I 2017, 2424](#)) mit Wirkung zum 01.10.2017 geändert

## § 1631b Abs. 2 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (gültig ab 01.10.2017)

Die **Genehmigung des Familiengerichts** ist erforderlich:

- zum **Wohl des Kindes**, insbesondere zur Abwendung einer **erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**,
- nur als Ultima Ratio
- ohne Genehmigung **NUR** zum Aufschub der Gefahr

---

Siehe auch: **CBP-Empfehlungen** vom 23.08.2017

**FEM bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung nur als  
Ultima Ratio – eine aktualisierte Empfehlung**

[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## Rechtliche Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme

- Nur in bestimmten Ausnahmesituationen, in denen das Kind akut sich selbst oder andere Personen erheblich gefährdet
- und diese erhebliche und akute Gefährdung durch keine anderen Mittel abgewendet werden kann,
- nicht aber bei Gefährdung anderer Rechtsgüter wie z.B. Eigentum oder öffentliche Ordnung.

## Abgrenzung : Unterbringung und FEM

Eine freiheitsbeschränkende **Unterbringung** - wenn die betroffene Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung (Time-Out-Raum) festgehalten und sein Aufenthalt ständig überwacht wird.

Alle freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern, die zwar keine Unterbringung darstellen, aber die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes gegen ihren Willen erschweren bzw. entziehen, sind FEM.

## Abgrenzung : Unterbringung und FEM

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen:

- durch mechanische Vorrichtungen,
- Medikamente
- oder auf anders Weise

Genehmigungspflicht nur wenn

- die Freiheit über **einen längeren Zeitraum** hinweg oder
- durch diese „**regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen wird**“

## Genehmigung durch das Familiengericht

- Ohne Genehmigung ist die Maßnahme nur zulässig, wenn mit Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- Stellt der Angehörige/Sorgerechtberechtigte den notwendigen Antrag nicht, ist die Einrichtung verpflichtet, das Gericht über die Notwendigkeit der Genehmigung zu informieren.
- Die Maßnahme ist ohne Genehmigung rechtswidrig.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme.

## Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung

Strafanspruch des Staates (Ziel: Bestrafung)

### § 223 Strafgesetzbuch

*Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

### § 229 Strafgesetzbuch

*Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

## Strafrechtliche Haftung

### § 239 Strafgesetzbuch

*Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter*

- 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder*
- 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.*

## Zivilrechtliche Haftung

Schadensersatzanspruch des Geschädigten (Betroffenen) gegen den Schädiger (Ziel: Wiedergutmachung)

Der Einrichtungsträger ist für Schäden verantwortlich, die Personal als Verrichtungsgehilfen verursachen: das Personal muss ordnungsgemäß ausgewählt, angeleitet und kontrolliert werden (sonst sog. Organisationsverschulden)

### **§ 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch**

*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

## Zivilrechtliche Haftung

- Körper/Gesundheitsverletzung ist jede Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge
- Verletzung der Freiheit ist die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit oder Nötigung zu einer Handlung durch Drohung, Zwang oder Täuschung.
- Die Verletzungshandlung geschieht rechtswidrig. Keine Rechtswidrigkeit, wenn der Handelnde sich so verhalten durfte z.B. bei Einwilligung
- durch eine Handlung oder das Unterlassen einer Handlung
- durch die rechtswidrige und schuldhafte Verletzung des Rechtsgutes entsteht ein Schaden

## Zivilrechtliche Haftung

- Schuldhafte Handlung d.h. vorsätzlich oder fahrlässig
- **Vorsatz** ist das Wissen und Wollen
- **Fahrlässigkeit: Fahrlässig** handelt, wer die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (wie hätte sich der vernünftige Mensch in dieser Situation verhalten?) Die Gefahr muss vorhersehbar sein. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen für alle abstrakt denkbaren Schadensrisiken können nicht verlangt werden:
  - fahrlässig, wenn den Eintritt des Schadens vermeidbar:
    - eine jegliche Gefahr ausschließendes Verhalten wird nicht verlangt, sondern nur ein sachgerechter Umgang mit der Gefahr

## Zivilrechtliche Haftungsfragen im Rahmen § 280 BGB

Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist das Schuldverhältnis zwischen Bewohner und Einrichtungsträger:

- vertragliche Pflichten, insb. die Obhuts- und Fürsorgepflichten für die körperliche Unversehrtheit
- Auch bei der Verletzung vertraglicher Pflichten kommt eine Haftung nur bei Verschulden in Betracht.
- Der Einrichtungsträger hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten; Haftung für das Personal (Erfüllungsgehilfen)

## Handlungsbedarfe bei Umsetzung des § 1631 b BGB

Genehmigung des Familiengerichts für freiheitsentziehende Maßnahmen

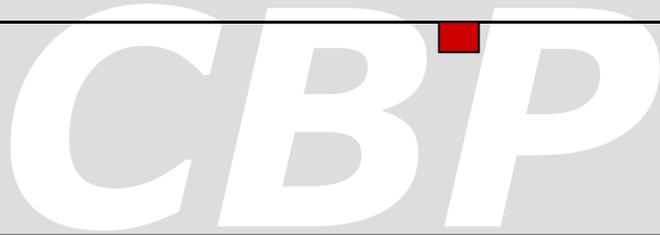
- transparente in Landesrahmenverträgen vereinbarte Qualitätsstandards für stationäre oder teilstationäre Einrichtungen, wo FEM durchgeführt werden
- Vereinbarungen in Landesrahmenverträgen über Sicherstellung der Finanzierung von fachlichen Qualitätsstandards bei FEM
- einheitliche Standards/ Abläufe für geschlossene Einrichtungen/ Unterbringungen / FEM
- einheitliche fachliche Qualitätsstandards für die Durchführung von FEM sind auf der Länderebene im Ordnungsrecht erforderlich
- **CBP-Empfehlungen** vom 23.08.2017: **FEM bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung nur als Ultima Ratio – eine aktualisierte Empfehlung**

- [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## CBP-Empfehlungen vom 23.08.2017: FEM bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung nur als **Ultima Ratio** - eine aktualisierte Empfehlung

- Konkrete Handlungsempfehlungen im Umgang mit FEM
- Sicherstellung eines rechtskonformen Vorgehens
- Konzept zur Durchführung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
- Dokumentation und Anzeigepflicht
- Eltern- und Angehörigenarbeit
- Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden
- Mildere Mittel
- Ethische Grundhaltung:

[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**Janina Bessenich**

Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Berlin

E-Mail: [janina.bessenich@caritas.de](mailto:janina.bessenich@caritas.de)

[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

